

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Steppenberge" der
Gemeinde Handrup, Landkreis Emsland

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 1 "Steppenberge" der Gemein-
de Handrup wurde mit Verfügung der Bezirksregierung vom 25. Mai
1964 genehmigt. In den letzten Jahren ist der Bebauungsplan an
verschiedenen Stellen im vereinfachten Verfahren geändert wor-
den.

Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes, entlang der Stra-
ße, Parzelle 197/42, hat die Gemeinde Handrup Grundstücke zum
Zwecke der Bebauung erworben.

Im ursprünglichen Bebauungsplan, entlang der Straße, Parzelle
197/42, sind Baulinien im Abstand von 16,0 und 22,0 m festgesetzt.
Von den zukünftigen Erwerbern wurde angeregt, daß die Absichten
bestehen, die Wohngebäude näher zur Straße zu errichten, und den
rückwärtigen Bereich der Grundstücke gärtnerisch zu nutzen.

Die Gemeinde Handrup hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan
zu ändern. Die straßenseitigen Baulinien sollen deshalb in Bau-
grenzen, die im Abstand von 8,0 m von der Straße verlaufen, geän-
dert werden. Die überbaubare Tiefe der Grundstücke soll 25,0 m
betragen. Die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) soll parallel
zum Weg erfolgen.

Durch diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden die
Grundzüge der Planung nicht berührt. Die betroffenen und benach-
barten Grundstückseigentümer haben dieser Änderung zugestimmt.
Bis auf ein Grundstück sind alle anderen Grundstücke im Gemein-
deigentum. Auswirkung auf die Erschließung hat diese Änderung
nicht. Hinsichtlich der verkehrlichen und auch der ver- und ent-
sorgungstechnischen Erschließung gilt die Begründung zum ursprüng-
lichen Bebauungsplan auch weiterhin.

Handrup, den 7. P. 1984



Bürgermeister



Ratsmitglied

Hat vorgelegen
Meppen, den 19. April 1985
Landkreis Emsland
DER OBERPREISDIREKTOR

Im Auftrage:



